

SATZUNG

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Lenningen (Feuerwehrkostenersatz-Satzung)

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit §§ 27 und 36 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Juni 1994 folgende Satzung erlassen (In Kraft seit 2. Juli 1994). Die Satzung wurde zuletzt geändert am 1. Juli 2005.

§ 1

Kostenersatzpflicht, Zahlungspflichtige

(1) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lenningen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenersätze verlangt.

1. Von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere Zahlungspflichtig;
2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
4. von demjenigen, der wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Zum Kostenersatz ist außerdem verpflichtet

1. bei Leistungen von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter;
2. bei Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Feuerwehr Lenningen der Teilnehmende oder der Arbeitgeber bzw. die Gemeinde, in deren Auftrag die Teilnahme erfolgte;
3. der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
4. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
5. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
6. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(3) Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen

1. bei Schadenfeuern (Bränden);
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
4. Zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Kostenersätze werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersätze und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und Geräte berechnet.

(2) Bei Stundensätzen wird die erste Stunde voll berechnet, ansonsten werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus

1. den Personalkosten
2. den Fahrzeugkosten (einschl. Gerätebestückung, soweit nicht eine Einzelabrechnung entsprechend der Anlage vorgenommen wird),
3. den Kosten für die zusätzlich eingesetzten Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsgegenstände, die nicht bereits als Teil der Fahrzeugbestückung zur Berechnung gelangen.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel einschl. der Entsorgung, Kosten im Zusammenhang mit Handfeuerlöschern, Wasser usw.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags von 20 v.H. berechnet.

(5) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.

(6) Als Zeitaufwand im Sinne des Absatzes 1 gilt für die Fahrzeug- und Personalkosten die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende, beim Feuersicherheitsdienst die Dauer des Einsatzes am Einsatzort. Das Einsatzende bestimmt der Einsatzleiter.

(7) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Verzeichnis der Anlage nicht aufgeführt sind, werden vergleichbar berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids (Leistungsbescheid) an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lenningen vom 19. April 1977 außer Kraft.

Inkrafttreten/Satzungsänderungen

Beschluss vom	Änderungen	In Kraft seit
13.03.2001	Änderung Ziff. 1.1 und 2.8 der Anlage	23.03.2001
24.07.2001	Euro-Anpassungs-Satzung	01.01.2002
14.06.2005	Änderung der Anlage	01.07.2005

**Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiw. Feuerwehr
-Verzeichnis der Kostenersätze-**

Anlage

1. Personal

€/Stunde

1.1	Je Person und Stunde		38,00 €
1.2	Zuschlag bei besonders starker Schmutzarbeit		4,00 €
1.3	Zuschlag bei Leistungen im Umgang mit Öl		4,00 €

2. Fahrzeug – je Stunde

2.1	Einsatzleitwagen	ELW	19,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen	MTW	19,00 €
2.3	Rüstwagen	RW 1	115,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	38,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug	LF 8 und LF 8/6	76,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug	TLF 8	38,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug	TLF 16	76,00 €
2.8	Schlauchwagen	SW 2000	76,00 €
2.9	Gerätewagen	GW 0	38,00 €
2.10	Anhängeleiter	AHL 18	19,00 €

3. Geräte – je Stunde / Einsatz

€/Einsatz

€/Stunde

3.1	Tragkraftspritze TS 8		26,00 €
3.2	Kübelspritze	7,50 €	
3.3	Wassersauger/Tauchpumpe		19,00 €
3.4	Elro-Pumpe		26,00 €
3.5	Preßluftatmer	45,00 €	
3.6	Hitzeschutzanzüge	19,00 €	
3.7	Vollschutzanzüge	38,00 €	
3.8	Motorsäge		19,00 €
3.9	Rettungsschere und Spreizer		38,00 €
3.10	Hydrozylinder		38,00 €
3.11	Hebekissen/Dichtkissen		22,50 €
3.12	Trennschleifer/Bohrhammer		15,00 €
3.13	Greifzug		19,00 €
3.14	Autogenschneidegerät		30,00 €
3.15	Überdruckbelüfter		26,00 €
3.16	Schiebeleiter	22,50 €	
3.17	Steck- und Klappleiter	15,00 €	
3.18	Stromerzeuger 5 kVA		22,50 €
3.19	Scheinwerfer mit Stativ		7,50 €
3.20	Handscheinwerfer		4,00 €
3.21	Einsatzschläuche A, B, C, und Saugschläuche je Stück	15,00 €	
3.22	Verteiler	7,50 €	
3.23	Strahlrohre	7,50 €	
3.24	Standrohre	7,50 €	
3.25	Fangleine	7,50 €	
3.26	Ölauffangbehälter	30,00 €	
3.27	Dampfstrahlgerät		30,00 €

4. Sonstige Leistungen

Für kostenpflichtige Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann ein vergleichbarer Satz je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme der Feuerwehr zwischen 4,00 € und 750,00 € angesetzt werden.

5. Feuersicherheitsdienst

5.1 bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen

5.1.1 Je Person und Stunde

5.1.2 Je Fahrzeug und Tag

Jeweilige Einsatzentschädigung nach der FwES

38,00 €

5.2 bei übrigen Leistungen

Sätze nach Ziff. 1 bis 3